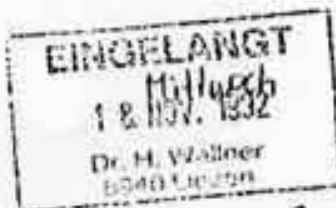




REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für Strafsachen
Graz



6 Vr 2407/87

784

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Strafsachen Graz als Schöffengericht hat durch den Vorsitzenden Richter des Landesgerichtes Dr. Gert Tomaselli, den Beisitzer Richter des Landesgerichtes DDr. Karl Buchgraber und die Schöffen Heidelinde Hladin und Manfred Pechmann über die vom öffentlichen Ankläger gegen

- 1.) Elisabeth K. [redacted] geboren am 26.12.1937, Österreicherin, Pensionistin,
- 2.) Thomas K. [redacted] geboren am 24.3.1953, Österreicher, technischer Angestellter,
- 3.) Werner E. [redacted] geboren am 26.2.1959, Österreicher, Student,
- 4.) Michael C. [redacted] geboren am 1.11.1956, Österreicher, technischer Angestellter,
- 5.) Sigrid C. [redacted] geboren am 21.4.1958, Österreicherin, Hausfrau,

wegen der Verbrechen der schweren Nötigung nach § 105 Absatz 1, 106 Absatz 1 Zahl 2 StGB in Verbindung mit § 12 StGB und der Freiheitsentziehung nach § 99 Absatz 1 und 2 zweiter Deliktsfall StGB in Verbindung mit § 12 StGB und des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Absatz 2 StGB

Bekämpfung 30.11.1952

erhobene Anklage nach der am 19. Juni 1992 in Gegenwart des Staatsanwaltes Erster Staatsanwalt Hofrat Dr. Alfons Summer, der Privatbeteiligten Dr. Kathrin Espegard und ihres Vertreters Dr. Norbert Bergmüller, Rechtsanwalt in Schladming, der Angeklagten Elisabeth K., Thomas K., Werner E., Michael C. und Sigrid C. sowie ihrer Verteidiger Dr. Heinrich W., Rechtsanwalt in Liezen (für Elisabeth K.), Mag. Martin P., Anwärter Dris. H., Rechtsanwalt in Wien (für Thomas K.), Dr. Manfred T., Rechtsanwalt in Graz (für Werner E.), Dr. Franz K., Substitut Dris. Hella R., Rechtsanwalt in Graz (für Michael und Sigrid C.) sowie des Schriftführers Rechtspraktikant Mag. Johannes Risse durchgeführten öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Die Angeklagten

Elisabeth K. ,
Thomas K. ,
Werner E. ,
Michael C. und
Sigrid C. ,

sind

s c h u l d i g .

sie haben in Graz beziehungsweise in Osterwitz, Bezirk Deutschlandsberg, teils im bewußt gemeinsamen Zusammenwirken als unmittelbare Täter, teils als Beteiligte im Sinne des § 12 dritte Alternative StGB, die am 25.6.1960 geborene Dr. Kathrin Espegard, geborene Köberl,

1.) mit Gewalt zur Duldung einer sogenannten "Deprogrammierung" in bezug auf ihre geistig-seelische Abhängigkeit von der Sekte "Norweger-Bewegung" durch den farbigen Amerikaner Ted Patrick und dessen Begleiterin Brenda genötigt, indem

a) Elisabeth Köberl, Thomas Köberl, Werner Espegard sowie die beiden abgesondert verfolgten amerikanischen Staatsangehörigen Kathrin Espegard in ihrer Wohnung in Graz, Körösisstraße Nr. 104/4. Stock gegen ihren Willen von Samstag, den 25.4.1987, bis Montag, den 27.4.1987 bzw. Thomas Köberl bis 26.4.1987 gefangenhielten,

b) Thomas Köberl und Werner Espegard darüberhinaus am 26.4.1987 die Griffe an den Fenstern und an der Balkontüre abmontierten, um Hilferufe und Fluchtversuche der Genötigten zu verhindern,

c) Elisabeth Köberl, Werner Espegard und die abgesondert verfolgten amerikanischen Staatsangehörigen Ted Patrick und Brenda am 27.4.1987 Kathrin Espegard vorerst mit einem Handtuch und später mit von Sigrid Köberl beigestelltem Leukoplast den Mund verschlossen, sie in der Folge an einen Sessel gefesselt und Hilferufe mittels eines von Sigrid Köberl beigestellten Radio-gerätes übertönten,

d) Elisabeth K~~...~~, Werner E~~...~~, Michael und Sigrid C~~...~~ sowie die beiden amerikanischen Staatsangehörigen am Abend des 27.4.1987 Kathrin Espegard gefesselt, mittels eines Pkws nach Osterwitz, Bezirk Deutschlandsberg, in die sogenannte "Zachmühle" der Ehegatten O~~...~~ verbrachten und sie dort bis zu ihrer Flucht in der Nacht zum 29.4.1987 weiterhin gefangen hielten,

wobei während der gesamten Zeit vom 25. bis 29.4.1987 die Deprogrammierungshandlungen entgegen dem Willen der Kathrin Espegard fortgesetzt und die Genannte durch die Gewaltausübung längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wurde;

2.) Elisabeth K~~...~~, Thomas K~~...~~, Werner E~~...~~, Michael und Sigrid C~~...~~ sowie die beiden amerikanischen Staatsangehörigen Kathrin Espegard durch die zu 1.) angeführte Handlungsweise widerrechtlich gefangen gehalten, wobei die Freiheitsentziehung auf solche Weise begangen wurde, daß sie der Festgehaltenen besondere Qualen bereitete,

3.) Elisabeth K~~...~~, Werner E~~...~~ sowie Sigrid und Michael C~~...~~ durch die zu 1.) c) und d) angeführten Handlungsweisen Kathrin Espegard am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt, wodurch subjektiver Kraftverlust an beiden Händen infolge Fesselung und ein Hämatom am linken Unterarm eingetreten

Die Kostenentscheidung ist eine Folge der Verurteilung und gründet sich auf § 389 StPO.

G r a z , am 19. Juni 1992



↓
Landesgericht
für Strafsachen Graz

Dr. Gert Tomaselli
Friedrichstr. 10
8010 Graz

↓
Dr. Gert Tomaselli